

Änderung des Berliner Schiedsamtsgesetzes Das Berliner Schiedsamtsgesetz vom 7. April 1994 (GVBl. S. 109), geändert durch Artikel I § 25 des Gesetzes vom 15. Oktober 2001 (GVBl. S. 540), wird wie folgt geändert:

- Senatsverwaltung für Justiz hat etwas anderes bestimmt“ gestrichen.
- c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- bb) Satz 1 Nr. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
- „2. der Präsident des Landgerichts die Zahl der Kammern, einschließlich der Kammern für Handelssachen, des Landgerichts, dem er angehört,
3. der Präsident des Amtsgerichts die Zahl der Abteilungen des Amtsgerichts, dem er angehört.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
4. In § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die Senatsverwaltung für Justiz kann die Befugnisse, die ihr im Zusammenhang mit der Bestellung der Handelsrichter und deren Entbindung vom Amt zustehen, auf nachgeordnete Behörden übertragen.“
5. § 6a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die für jeden Verwaltungsbezirk erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen wird durch den Präsidenten des Landgerichts bestimmt.“
6. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Jeder Geschäftsstelle eines Gerichts, einer Staats- oder Anwaltschaft steht ein Beamter des gehobenen oder des höheren Justizdienstes oder des gehobenen oder des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes als Geschäftsleiter vor. Soweit der Präsident einem Richter die eigenverantwortliche Leitung einzelner Geschäftsbereiche des Gerichts übertragen hat, beschränken sich die Befugnisse des Geschäftsleiters auf die grundsätzlichen Angelegenheiten des Gerichts, insbesondere der Personalführung und des Haushaltswesens, sowie auf die Leitung der zentralen Einrichtungen und Servicestellen.“
7. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. der Präsident eines Amtsgerichts über das Amtsgericht, dem er angehört.“
- b) Nummer 5 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden die neuen Nummern 5 bis 7.
8. § 15 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
9. In § 16 Satz 1 werden die Worte „die Direktoren,“ gestrichen.
10. In § 19 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „tauben oder stummen“ durch die Worte „hör- oder sprachbehinderten“ ersetzt.
11. In Teil VI wird folgender neuer § 21 eingefügt:
- „§ 21
- Für die Datenverarbeitung und den Datenschutz in den Strafgerichten, den Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft gelten die nachfolgenden Bestimmungen nur insoweit, als die Vorschriften des Achten Buches der Strafprozessordnung keine Regelungen enthalten.“
12. Der bisherige § 21 wird der neue § 22.
13. Der bisherige § 22 wird der neue § 23, und Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
14. Der bisherige § 23 wird aufgehoben.

Artikel II

Änderung des Berliner Schiedsamtsgesetzes

Das Berliner Schiedsamtsgesetz vom 7. April 1994 (GVBl. S. 109), geändert durch Artikel I § 25 des Gesetzes vom 15. Oktober 2001 (GVBl. S. 540), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

- „Bei einer Neufestlegung sind die Grenzen der Amtsgerichtsbezirke zu beachten; ein Schiedsbezirk darf sich nicht über einen Amtsgerichtsbezirk hinaus erstrecken.“
2. In § 4 werden nach dem Wort „Amtsgerichts“ ein Komma und die Worte „in dessen Aufsichtsbezirk der Schiedsbezirk liegt“ eingefügt.
3. In § 5 Abs. 1 Satz 1 und § 6 Abs. 1 werden nach dem Wort „Amtsgerichts“ jeweils ein Komma und die Worte „in dessen Aufsichtsbezirk der Schiedsbezirk liegt“ eingefügt.
4. In § 7 Abs. 3 werden nach dem Wort „Amtsgerichts“ ein Komma und die Worte „in dessen Aufsichtsbezirk der Schiedsbezirk liegt“ eingefügt.
5. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Amtsgerichts“ ein Komma und die Worte „in dessen Aufsichtsbezirk der Schiedsbezirk liegt“ eingefügt.
6. In § 10 Abs. 2 werden nach dem Wort „aussagen“ ein Komma und die Worte „in dessen Aufsichtsbezirk der Schiedsbezirk liegt“ eingefügt.
7. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Ist auch die stellvertretende Schiedsperson vorübergehend oder dauernd verhindert, das Amt auszuüben, so kann der Präsident des Amtsgerichts, in dessen Aufsichtsbezirk der Schiedsbezirk liegt, eine Schiedsperson eines benachbarten und seiner Aufsicht unterstehenden Bezirks beauftragen, das Amt einstweilen wahrzunehmen.“
8. In § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „taub oder stumm“ durch die Worte „hör- oder sprachbehindert“ ersetzt.
9. In § 23 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Amtsgericht Tiergarten“ durch die Worte „für den Schiedsbezirk zuständigen Amtsgericht“ ersetzt.
10. In § 30 Abs. 2 und § 34 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Amtsgericht Tiergarten“ jeweils durch die Worte „für den Schiedsbezirk zuständige Amtsgericht“ ersetzt.
11. In § 47 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „vom Amtsgericht Tiergarten“ durch die Worte „von dem für den Schiedsbezirk zuständigen Amtsgericht“ ersetzt.
12. In § 48 Abs. 1 werden die Worte „Amtsgericht Tiergarten“ durch die Worte „für den Schiedsbezirk zuständige Amtsgericht“ ersetzt.
13. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 3 werden aufgehoben.
- b) In dem bisherigen Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.

Artikel III

Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Die Ämter der infolge dieses Gesetzes einzurichtenden Funktionen („Präsident des Amtsgerichts“ oder „Präsidentin des Amtsgerichts“, „Vizepräsident des Amtsgerichts“ oder „Vizepräsidentin des Amtsgerichts“ und „Vizepräsident des Landgerichts“ oder „Vizepräsidentin des Landgerichts“) dürfen bis zur Einrichtung der entsprechenden Stellen mit dem nächsten Haushaltsgesetz abweichend vom Stellenplan verliehen werden. Bis zur Verleihung der neuen Ämter mit der Bezeichnung „Präsident des Amtsgerichts“ oder „Präsidentin des Amtsgerichts“ verbleibt es jeweils bei der bisherigen Zuständigkeit des Präsidenten des Amtsgerichts Tiergarten.
- (3) Die Rechtsstellung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gewählten Schöffen bleibt unberührt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit